

## I.

## VV 2244

### Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport  
vom 14. Februar 2023 (7320-0013#2023/0001-0301 387.0003)

- 1 Dem Erfordernis des Klima- und Ressourcenschutzes kommt bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine verstärkte Bedeutung zu; es sind je nach Lage des Einzelfalls auch Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals hinzunehmen. Ziel dieser Richtlinie ist daher die Errichtung von denkmalgerechten und genehmigungsfähigen Solaranlagen nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen.
- 2 Die An- und Aufbringung einer Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist dabei verpflichtet, die Belange des Denkmalschutzes mit anderen Erfordernissen des Gemeinwohls, aber auch anderen privaten Belangen sowie mit den gegenläufigen Interessen des Eigentümers abzuwägen.
- 3 Aus Artikel 20 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich kein unbedingter Vorrang des Staatsziels Umweltschutz gegenüber dem in Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Denkmalschutz. Gleiches gilt für die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes getroffene Wertentscheidung hinsichtlich der erneuerbaren Energien. Das bedeutet, dass diese Belange zwar keinen pauschalen Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz haben, aber dass sie mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung von Vorhaben an Kulturdenkmälern eingehen müssen.
- 4 Ausgangspunkt der Abwägung im konkreten Einzelfall sind die Ausweisungsgründe für die Einschätzung des betreffenden Objekts als Kulturdenkmal sowie der Begründungstext und gegebenenfalls vorliegende denkmalfachliche Untersuchungen. Die Denkmaleigenschaft oder der Denkmalstatus (Einzeldenkmal, bauliche Gesamtanlage oder Denkmalzone) eines Objekts sagt hingegen als solche oder als solcher nichts über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit aus.
- 5 Als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende ist eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals (§ 2 Abs. 4 DSchG) kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.
- 6 Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen:
  - 6.1 bei hoher baukünstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung eines Kulturdenkmals,
  - 6.2 bei ortsbildprägenden Kulturdenkmälern, die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen,
  - 6.3 bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z.B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade) sowie bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.
- 7 Bei Monumenten mit Welterbestatus ist die Welterbeverträglichkeit der Maßnahme durch eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment / HIA) nachzuweisen.
- 8 Um die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals möglichst ge-

ring zu halten, ist folgendermaßen vorzugehen:

- 8.1 Prüfung, ob sich Alternativstandorte zum Betrieb der beantragten Solaranlage anbieten (z.B. nachrangige Nebengebäude), oder ob nicht einsehbare Dachflächen bzw. Aufstellungsflächen für eine Anbringung von Solaranlagen in Betracht kommen.
- 8.2 Prüfung, wie eine Solaranlage möglichst unauffällig gestaltet und angebracht werden kann.
- 9 Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass insbesondere auch Nebenbestimmungen in Betracht kommen können, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.
- 10 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2023, S. 26

## 78143

### Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 6. Februar 2023 (8603)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über das Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa) vom 13. Juni 2017 (MinBl. S. 207; 2022 S. 266), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2019 (MinBl. S. 190), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa und AGZ)“.
  - 1.2 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 1 werden nach den Worten „ökologischen Landbaus“ die Worte „und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ eingefügt.
    - 1.2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„Mit der Ausgleichszulage soll die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Abgrenzung der entsprechend Artikel 32 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesenen benachteiligten Gebiete ist auf der ELER-EULLa-Internetseite ([www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de)) einsehbar.“
  - 1.3 Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Nach dem Wort „Förderung“ werden die Worte „der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ eingefügt.
    - 1.3.2 Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„Die Ausgleichszulage soll zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dienen, die den in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.“
  - 1.4 In Nummer 1.3 wird folgender neue Spiegelstrich 12 eingefügt: